

**812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

13. 3. 1968

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

An die Stelle des § 9 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführten Anfechtungsordnung samt Randschrift tritt folgende Bestimmung samt Überschrift:

„Hemmung des Ablaufs der Anfechtungsfrist

§ 9. (1) Der Ablauf der Anfechtungsfrist wird für den Gläubiger einer vor diesem Ablauf fällig gewordenen, aber noch nicht vollstreckbaren Forderung bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung gehemmt, wenn der Gläubiger, nachdem er von der anfechtbaren Rechtshandlung des Schuldners erfahren hat,

1. das Verfahren gegen den Schuldner über die bereits anhängige Klage gehörig fortsetzt oder

2. den Schuldner unverzüglich klagt und das Verfahren über die Klage gehörig fortsetzt und

3. in beiden Fällen demjenigen, demgegenüber die Rechtshandlung vorgenommen worden

ist, oder dessen Erben seine Anfechtungsabsicht vor dem Ablauf der Anfechtungsfrist mit einem gerichtlich oder notariell zugestellten Schriftsatz mitteilt.

(2) Zur Entgegennahme und zur Zustellung des im Abs. 1 genannten Schriftsatzes ist jedes mit bürgerlichen Rechtssachen befaßte Bezirksgericht zuständig. Die Zustellung dieses Schriftsatzes ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Hat der Schuldner die anfechtbare Rechtshandlung vor dem 1. Juli 1968 gesetzt und ist die Forderung des Gläubigers vor diesem Zeitpunkt vollstreckbar geworden, so gelten für die Verlängerung der Anfechtungsfrist die bisherigen Bestimmungen. Ist in diesem Zeitpunkt die Forderung noch nicht vollstreckbar, aber die, wenn auch nach den bisherigen Bestimmungen verlängerte Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen, so gelten die neuen Bestimmungen; hat der Gläubiger seine Anfechtungsabsicht bereits nach den bisherigen Bestimmungen mitgeteilt, so bedarf es keiner weiteren Mitteilung.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### I

1. Die im § 9 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführten Anfechtungsordnung (im folgenden AnfO. genannt) vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Anfechtungsfrist um längstens zwei Jahre zu verlängern, reicht nicht aus, um den Gläubiger in allen Fällen vor den Folgen einer ihn benachteiligenden Rechtshandlung des Schuldners zu schützen: selbst die verlängerte Anfechtungsfrist ist manchmal zu kurz, um einen Exekutionstitel für die Forderung des Gläubigers zu erwirken. Der § 8 Abs. 1 AnfO. berechtigt einen Gläubiger nämlich nur dann, auf Grund eines der in den §§ 2 und 3 AnfO. vorgesehenen Anfechtungstatbestände eine ihn benachteiligende Rechtshandlung seines Schuldners anzufechten, wenn seine Forderung vollstreckbar ist und die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu seiner vollständigen Befriedigung geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie nicht zu einer solchen führen würde. Der Gläubiger kann somit nur unter den Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit und der Uneinbringlichkeit seiner Forderung (Befriedigungsverletzung) die ihn benachteiligende Rechtshandlung des Schuldners anfechten; auf die von der Voraussetzung der Vollstreckbarkeit bestehenden Ausnahmen, nämlich die Anfechtung durch Einrede (§§ 8 Abs. 2 und 10 erster Satz AnfO.) und die Anfechtung im Verfahren zur Verteilung eines im Weg der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöses (§ 10 zweiter Satz AnfO.), ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Die in den §§ 2 und 3 AnfO. vorgesehenen Anfechtungsfristen, besonders die im allgemeinen anzuwendenden Fristen von zwei Jahren und einem Jahr, können unter Umständen nicht ausreichen, daß der Gläubiger die oben umschriebenen Voraussetzungen der Anfechtung schaffe. Besonders gilt dies für die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit der Forderung, wenn dafür die Führung eines schwierigen und daher längeren Rechtsstreits notwendig ist. Um diese strenge Regelung etwas zu mildern, berechtigt § 9 AnfO. den Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist oder sich die

Uneinbringlichkeit seiner Forderung herausgestellt hat, dem Gegner seine Anfechtungsabsicht durch gerichtliche oder notarielle Zustellung eines Schriftsatzes mitzuteilen. Diese Ankündigung bewirkt eine Verlängerung der Anfechtungsfrist um längstens zwei Jahre, sofern sie innerhalb der Anfechtungsfrist vorgenommen wird; außerdem wird nicht etwa die gesamte Dauer der gesetzlichen Anfechtungsfrist, sondern nur der im Zeitpunkt der Zustellung der Ankündigung bereits abgelaufene Teil dieser Frist verlängert. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Anordnung, daß „die Anfechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurückgerechnet“ wird. Stützt sich der Gläubiger also etwa auf den Anfechtungsgrund, daß dem anderen Teil die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt sein mußte (§ 2 Z. 2 AnfO.), steht ihm daher eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren zur Verfügung und teilt er seine Absicht anzufechten 18 Monate, nachdem die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist, mit, so wird dadurch die Anfechtungsfrist nicht etwa auf vier, sondern nur auf drei Jahre und sechs Monate verlängert. Aber auch wenn der Gläubiger mit seiner Ankündigung der Anfechtungsabsicht bis unmittelbar vor dem Ablauf der Anfechtungsfrist zuwarten sollte, er somit nahezu die gesamte Frist um zwei Jahre verlängert, kann es vorkommen, daß er auch innerhalb der verlängerten Anfechtungsfrist die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AnfO. nicht schaffen kann, weil es sich bei der Schaffung des Exekutionstitels um einen schwierigen Rechtsstreit handelt, der sich über viele Jahre hinzieht. Nach den Erfahrungen besteht diese Gefahr gerade bei Forderungen, zu deren Hereinbringung eine Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden muß. Das geltende Recht schützt also den Gläubiger nur bis zu einem gewissen Grad. Soweit es dies nicht tut, schützt es den Schuldner, den Dritten, der durch eine Rechtshandlung des Schuldners begünstigt worden ist, beziehungsweise dessen im Sinn des § 11 Abs. 1 und 2 AnfO. als Anfechtungsgegner in Betracht kommende Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger des Anfechtungsgegners.

2. Die vorstehende Prüfung der heutigen Rechtslage wirft daher die grundsätzliche Frage auf, ob der geltende § 9 AnFO. Vorteil und Nachteil zwischen den durch die Anfechtung einer Rechtshandlung in ihren rechtlichen Belangen Berührten richtig auswäge oder eine Änderung dieser Verteilung angezeigt sei.

Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst die Gerichte, die Rechtsanwaltskammern, den Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern und die Kammern der gewerblichen Wirtschaft eingeladen, Stellung zu nehmen. Die Äußerungen haben überwiegend eine Änderung der Rechtslage im Sinn einer Verstärkung der Rechte des Gläubigers befürwortet. Ähnlich haben sich auch die Stellen geäußert, denen der sodann vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Gesetzentwurf samt Erläuterungen zur Stellungnahme übermittelt worden ist. Sie haben entweder das gesetzgeberische Vorhaben ausdrücklich begrüßt oder erklärt, keine Einwendungen zu haben.

Nur der Oberste Gerichtshof hat sich grundsätzlich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Zwar meint auch er, der geltende § 9 AnFO. sei nicht gerade glücklich gefaßt und gegen die Einzelheiten der vorgesehenen Neufassung sei nichts einzuwenden. Auch sei das gesetzgeberische Vorhaben als solches vom Standpunkt der Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner unbedenklich. Doch müßten auch die Rechte Dritter, nämlich der Gläubiger und der Schuldner des Anfechtungsgegners, berücksichtigt werden. Das Bedürfnis nach ehester Herstellung des Rechtsfriedens könne nur durch eine enge zeitliche Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit erreicht werden.

Das Bundesministerium für Justiz hält aber, gestützt durch das Ergebnis der Versendung des Gesetzentwurfs zur Stellungnahme, eine vorsichtige Erweiterung der Rechte des Gläubigers für zweckmäßig. Es meint, daß bei der Beurteilung, welche Rechte dem Gläubiger bezüglich der Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners gewährt werden sollen, dieser Gläubiger im Vordergrund der Betrachtungen zu stehen habe. Seine Rechte sind in erster Linie wirksam zu schützen, die Rechte der Dritten haben demgegenüber in den Hintergrund zu treten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß sich die Gläubiger des Anfechtungsgegners auch nach dem geltenden Recht in einer unsicheren Lage befinden und diese ungünstige Lage durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht in grundsätzlicher, sondern nur in zeitlicher Beziehung verändert wird. Im übrigen vermehrt der Gesetzentwurf nicht nur die Rechte, sondern auch die Obliegenheiten des Gläubigers, indem er ihn zur ehesten Schaffung der Anfechtungsvoraussetzungen zwingt, was im einzelnen später noch näher aus-

geführt werden wird. Der Gesetzentwurf verändert also das Gleichgewicht zwischen Vorteil und Nachteil nicht einseitig zugunsten des Gläubigers, er strebt vielmehr eine sachgerechtere und ausgewogenere Verteilung zwischen den Beteiligten an.

3. Wie erwähnt, ist der Gesetzentwurf bereits allgemein zur Stellungnahme versendet und überwiegend beifällig aufgenommen worden. Seine Fassung ist zwar auf Grund der eingelangten Stellungnahmen und weiterer Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz geändert worden, diese Änderungen betreffen aber nicht das Grundsätzliche.

## II

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 AnFO. geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich die Gesetzesänderung in engen Grenzen hält. Der Vorschlag bezieht sich nur auf den § 9 AnFO., nicht aber auch auf andere Bestimmungen der AnFO., besonders nicht auf die Antechtungstatbestände, die Anfechtungsfristen und die Anfechtungsvoraussetzungen. Dergestalt bleibt die weitgehende Übereinstimmung des im Konkurs und des außerhalb dieses geltenden Anfechtungsrechts gewahrt. Der § 9 AnFO., der seinem Wesen nach im Konkursrecht kein Gegenstück hat, soll jedoch zur Gänze neu gefaßt werden; auf seine unbefriedigende Regelung ist von vielen Stellungnahmen hingewiesen worden. Doch soll auch die neue Fassung des § 9 AnFO. den Grundgedanken des geltenden Rechtes bewahren, den Vorteil des Gläubigers nur unter sorgfältiger Auswägung des Anliegens der anderen Beteiligten zu schützen.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst erwogen, im § 9 AnFO. zwischen der Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht oder Vermögensverschleuderung (§ 2 AnFO.) und wegen unentgeltlicher oder ihnen gleichgestellter Verfügungen (§ 3 AnFO.) zu unterscheiden; nur für die erste Gruppe von Anfechtungsgründen sollte die Möglichkeit, die Anfechtungsfrist zu verlängern, erweitert werden. Eine solche Unterscheidung könnte damit begründet werden, daß bei der Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht oder wegen Vermögensverschleuderung bis zu einem gewissen Grad von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Zusammenspiel zwischen dem Schuldner und dem Dritten zum Nachteil des Gläubigers ausgegangen werden könnte, bei unentgeltlichen oder gleichgestellten Verfügungen hingegen nicht. Nun kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein solches Zusammenspiel auch bei einer unentgeltlichen oder gleichgestellten Verfügung des Schuldners stattfindet. Die verschiedene Schutzbedürftigkeit des Schuldners und des Dritten in den verschiedenen Fällen des Anfech-

tungsgrundes wird außerdem durch die verschiedenen lange gesetzliche Dauer der Anfechtungsfristen gemäß §§ 2 und 3 AnFO. berücksichtigt. Weiters ist auch anzuerkennen, daß die Art des Anfechtungsgrundes nichts mit der Rechtfertigung zu tun hat, warum unter den Voraussetzungen des § 9 AnFO. in bestimmten Fällen eine Verlängerung der Anfechtungsfrist eintreten soll; die Dauer des Rechtsstreits zur Erlangung der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers ist von der Art des Anfechtungsgrundes unabhängig. Schließlich widerspräche es den Grundsätzen der Billigkeit, den durch eine unentgeltliche Verfügung Begünstigten besser als denjenigen zu stellen, der ein entgeltliches Rechtsgeschäft geschlossen hat; das bürgerliche Recht benachteiligt im Gegenteil eher den durch eine unentgeltliche Verfügung Begünstigten (vergleiche §§ 585, 901 dritter Satz im Zusammenhalt mit §§ 572, 777 ff., 915, 947 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, im folgenden „ABGB.“ genannt). Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 9 AnFO. gewährt daher die darin vorgesehenen Vorteile, ohne nach der Art des Anfechtungsgrundes zu unterscheiden. Damit wird auch der Anreiz vermieden, ein Rechtsgeschäft in den Schein oder in die Form einer unentgeltlichen Verfügung zu kleiden, um einer Verlängerung der Anfechtungsfrist entgegenzuwirken.

3. Das erwähnte Bemühen, den Vorteil und den Nachteil zwischen dem Gläubiger einerseits und seinem Gegner und den Dritten andererseits in billiger Weise auszuwägen, nötigt, die Möglichkeit der Verlängerung der Anfechtungsfrist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu gewähren. Die vorgeschlagene Fassung des § 9 AnFO. gibt daher diese Möglichkeit nur dem Gläubiger einer vor dem Ablauf der Anfechtungsfrist fälligen Forderung; sie verlängert diese Frist nur bis zu der Zeit, in der die Anfechtungsvoraussetzungen geschaffen sind; sie stellt nur auf die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit, nicht auch die der späteren Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung ab; sie nötigt den Gläubiger, sich um die Schaffung jener Voraussetzung tätig zu bemühen und sie gewährleistet die Rechtssicherheit weitgehend, weil der Gläubiger seine Anfechtungsabsicht vor dem Ablauf der Frist mitteilen muß, so daß sich sein Gegner über die Möglichkeit der Anfechtung der Rechtshandlung nicht im unklaren sein kann. Die Einzelheiten dieser Regelung werden im folgenden dargestellt.

4. Das geltende System des Anfechtungsrechts außerhalb des Konkurses schützt, was schon die im § 8 Abs. 1 AnFO. aufgestellten Voraussetzungen zeigen, nur den Gläubiger einer bereits fälligen Forderung. Der geltende § 9 AnFO. könnte freilich auch dahin verstanden werden, daß er

sich auch auf den Gläubiger einer noch nicht fälligen Forderung beziehe; die Lehre (Bartsch-Pollak Konkurs-, Vergleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz II 561 Anm. 2) drückt sich in dieser Beziehung nicht sehr deutlich aus, weil sie nur sagt, § 9 könne für eine „erst künftig entstehende“ Forderung nicht in Anspruch genommen werden. Die künftige Fassung des § 9 soll aber in dieser Beziehung Klarheit schaffen. Demnach soll nur der Gläubiger einer vor Ablauf der Anfechtungsfrist fälligen Forderung begünstigt werden. Die künftige Regelung versagt damit die Möglichkeit, einen Zustand der Rechtsunsicherheit zu schaffen, wenn dies nicht unbedingt notwendig ist. Sie entspricht damit auch dem System des Anfechtungsrechts, das die Hereinbringung vollstreckbarer und damit fälliger Forderungen sichern will. Der maßgebende Zeitpunkt für das Erfordernis der Fälligkeit muß der Ablauf der Anfechtungsfrist sein. Wird die Forderung vorher fällig, so ist die Rechtfertigung für die Verlängerung dieser Frist jedenfalls gegeben. Erst nach diesem Zeitpunkt fällig werdende Forderungen können durch § 9 AnFO. hingegen nicht erfaßt werden. Die Frage, ob eine Schuld vorzeitig fällig oder gesichert werden kann, wenn der Schuldner vor Eintritt der Fälligkeit leistungsunfähig wird, betrifft im Grund nicht die Dauer der Anfechtungsfrist, sondern gehört, wie etwa das Beispiel des § 1052 ABGB. (Zulässigkeit der Verweigerung einer Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung) zeigt, in eine andere rechtliche Kategorie.

5. Nach dem Gesetzentwurf soll die Anfechtungsfrist in Zukunft in der Form einer Ablaufhemmung verlängert werden. Diese Lösung ist sachgerechter als die Regelung des geltenden § 9 AnFO. Diese hat den Nachteil, daß die Anfechtungsfrist nur um längstens zwei Jahre verlängert werden kann. Diese starre Regelung ist demnach nicht nach den tatsächlichen Erfordernissen des Einzelfalls ausgerichtet und benachteiligt den Gläubiger, der — vielleicht infolge Verzögerungshandlungen des Schuldners — nicht in der Lage ist, innerhalb der verlängerten Anfechtungsfrist einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung zu erwirken. Demgegenüber hemmt der Gesetzentwurf den Ablauf der Anfechtungsfrist bis sechs Monate nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung, er verlängert die Frist somit in dem im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Ausmaß. Eine Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit muß deshalb eingeräumt werden, weil dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben werden muß, zunächst die Befriedigung seiner Forderung durch Exekution gegen den Schuldner zu versuchen; wie erwähnt, ist das Anfechtungsrecht gemäß § 8 Abs. 1 AnFO.

davon abhängig, daß die Forderung des Gläubigers vollstreckbar und uneinbringlich ist. Eine Frist von sechs Monaten reicht im Regelfall aus, die Uneinbringlichkeit der Forderung festzustellen. Sie ist aber andererseits so kurz gehalten, daß sie den Gläubiger zwingt, unverzüglich das Vorliegen dieser Voraussetzung festzustellen. Die Kürze der Frist dient damit dem Grundsatz, daß das Anfechtungsrecht nur im unbedingt notwendigen Ausmaß den Rechtsfrieden beeinträchtigen dürfe.

6. Der Gesetzentwurf stellt nur auf eine der Anfechtungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 AnFO. ab, nämlich auf die Vollstreckbarkeit der Forderung. Die zweite Voraussetzung, die Uneinbringlichkeit der Forderung, soll in Zukunft — anders als nach dem geltenden Recht — bei der Möglichkeit der Verlängerung der Anfechtungsfrist nicht berücksichtigt werden. Auch diese Änderung dient dem Grundsatz, daß die Rechte des Gläubigers nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geschützt werden sollen. Eine Notwendigkeit, die Möglichkeit der Verlängerung der Frist auch zur Feststellung der Uneinbringlichkeit zu gewähren, ist nicht anzuerkennen. Der Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Forderung setzt im allgemeinen die Führung eines Rechtsstreits voraus, der, besonders wenn der Sachverhalt schwer festzustellen ist oder die Rechtsfragen schwierig sind, so lange dauern kann, daß die Anfechtungsfrist vor seiner Beendigung abläuft. Hingegen hängt die Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung nicht immer von der vorherigen Führung und Beendigung eines Exekutionsverfahrens ab. Ob diese zweite Voraussetzung des Anfechtungsrechts gegeben ist, ist vielmehr vom Richter im Anfechtungsprozeß als Tatfrage, unabhängig davon, ob eine Zwangsvollstreckung geführt worden ist, zu untersuchen (siehe Bartsch-Pollak a. a. O. II 557 Anm. 22). Die Frage ist daher so zu stellen, ob dem Gläubiger ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die tatsächlichen Unterlagen für seinen Standpunkt im Anfechtungsrechtsstreit zu sammeln. Ist nun die Vollstreckbarkeit seiner Forderung bereits eingetreten, bevor der Schuldner eine anfechtbare Rechtshandlung gesetzt hat, so steht dem Gläubiger dafür die gesamte Anfechtungsfrist, die gemäß §§ 2, 3 AnFO. zehn, zwei Jahre oder ein Jahr beträgt, zur Verfügung. Muß er aber zunächst einen Rechtsstreit zur Erwirkung der Vollstreckbarkeit seiner Forderung führen, so kann der Gläubiger die Anfechtungsfrist auf Grund des § 9 AnFO. verlängern; auf Grund dessen bleibt ihm nach der vorgesehenen künftigen Regelung mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten ab Eintritt der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, um die Voraussetzung der Uneinbringlichkeit der Forderung zu klären.

7. Der Gesetzentwurf nötigt den Gläubiger, seinen Anspruch unverzüglich durchzusetzen. Dabei wird zwischen den Fällen, daß bereits ein Verfahren gegen den Schuldner zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels für die Forderung anhängig ist (Z. 1) oder daß ein solches Verfahren erst anhängig gemacht werden muß (Z. 2), unterschieden. In beiden Fällen wird, was sich aus dem Sinn und aus der sprachlichen Gestaltung des § 9 AnFO. ergibt, auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Gläubiger von einer anfechtbaren Rechtshandlung des Schuldners erfährt. Im ersten Fall muß er das Verfahren gegen den Schuldner gehörig fortsetzen, im zweiten muß er den Schuldner unverzüglich klagen und das Verfahren über diese Klage gehörig fortsetzen. Die Ausdrucksweise „Verfahren gehörig fortsetzen“ lehnt sich an § 1497 ABGB. an und bedeutet, daß der Gläubiger um die Führung und die Beendigung des Verfahrens tätig bemüht sein muß. Der Ausdruck „unverzüglich“ (vergleiche die Verwendung dieses Ausdrucks in handelsrechtlichen Vorschriften, etwa in den §§ 362 Abs. 1, 373 Abs. 5, 376 Abs. 4 und 377 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und im § 83 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes 1965) verpflichtet zum ehesten Handeln, sobald dafür die objektiven Voraussetzungen gegeben sind, etwa die notwendigen Beweise vorliegen. Die vorgesehene Fassung des § 9 AnFO. koppelt die Verlängerung der Anfechtungsfrist somit an das tätige Bemühen des Gläubigers, sie sichert damit, daß die Rechtsunsicherheit nicht länger als unbedingt notwendig bestehen bleibe.

8. Wie das geltende Recht, sieht auch die vorgeschlagene Fassung vor, daß der Gläubiger seine Anfechtungsabsicht vor dem Ablauf der Anfechtungsfrist mit einem gerichtlich oder notariell zugestellten Schriftsatz mitteilt. Wenn schon der Zustand der Rechtsunsicherheit zum Vorteil des Gläubigers verlängert wird, so soll doch über diese Verlängerung Klarheit bestehen. Der Gesetzentwurf ändert auch nichts daran, daß der Schriftsatz demjenigen, „dem gegenüber die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist oder dessen Erben“ zuzustellen ist, weiter auch nicht, daß die Anfechtungsfrist dem in Aussicht genommenen Anfechtungsgegner gegenüber auch durch die Zustellung des Schriftsatzes an ihn verlängert wird (siehe § 11 Abs. 3 AnFO.). Demnach bewirkt die Ankündigung der Anfechtungsabsicht gegenüber dem „anderen Teil“ — so bezeichnet § 2 AnFO. den durch eine anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners Begünstigten — oder gegenüber dessen Erben die Verlängerung der Anfechtungsfrist gegenüber jedem in Betracht kommenden Anfechtungsgegner; somit gegenüber dem anderen Teil, dem Erben (siehe § 11 Abs. 1 AnFO.) oder den Rechtsnachfolgern und den Rechtsnehmern im Sinn des § 11 Abs. 2 AnFO. Hingegen verlängert die Ankündigung der

Anfechtungsabsicht einem Anfechtungsgegner gegenüber, der weder der „andere Teil“ noch dessen Erbe ist, die Verlängerung der Anfechtungsfrist nur dem bestimmten Anfechtungsgegner gegenüber.

Das künftige Recht wird eine bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit der Zustellung des Schriftsatzes und der Art dieser Zustellung heute bestehende Lücke schließen: für die gerichtliche Zustellung soll jedes mit bürgerlichen Rechtsachen befaßte Bezirksgericht zuständig sein. Für die Art der Zustellung ist die eigenhändige Empfangnahme vorzusehen, um den Zweck der Zustellung zu sichern.

9. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß § 9 AnfO. nur die Voraussetzungen für die Verlängerung der Anfechtungsfrist regle. Alle übrigen Voraussetzungen der Anfechtung, so besonders die Tatbestände, die Fristen und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AnfO., sollen auch im Fall der Verlängerung der Frist nicht anders zu beurteilen sein, als wenn diese nicht verlängert worden wäre.

10. Um die Gläubiger davor zu schützen, daß sie infolge der Änderung des § 9 AnfO. Rechte verlieren könnten, die sie auf Grund der bisherigen Fassung dieser Bestimmung bereits erlangt haben, trifft der Gesetzentwurf eine besondere Übergangsregelung. Demnach bleiben dem Gläubiger alle nach der bisherigen Fassung des § 9 zustehenden Rechte gewahrt, wenn die anfechtbare Rechtshandlung vor dem 1. Juli 1968 gesetzt worden und auch die Forderung des Gläubigers bereits vor diesem Zeitpunkt vollstreckbar geworden ist. Ist die Forderung zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht vollstreckbar, muß also das zur Erlangung eines Exekutionstitels erforderliche Verfahren noch beendet oder überhaupt erst eingeleitet werden, so erhält der Gläubiger die Rechte nach der neuen Fassung des § 9; dies freilich unter der Voraussetzung, daß die Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen ist, weil andernfalls der Gesetzgeber einen bereits eingetretenen Rechtsbestand zuungunsten des

Anfechtungsgegners ändern würde. Im übrigen sieht die Übergangsregelung vor, daß es einer weiteren Mitteilung der Anfechtungsabsicht nicht bedarf.

### III

Der Gesetzentwurf will die Rechtsstellung des Gläubigers durch eine Erweiterung der zeitlichen Möglichkeit verbessern, eine Rechtshandlung des Schuldners anzufechten. Der Gesetzentwurf strafft aber auch die Pflichten des Anfechtungsgläubigers und gibt im Gegensatz zum geltenden Recht nicht die Möglichkeit, die Anfechtungsfrist auch zur Feststellung zu verlängern, ob die Forderung uneinbringlich sei. Bedenkt man außerdem, daß Streitigkeiten auf der Grundlage der AnfO. verhältnismäßig selten geführt werden, so kann angenommen werden, daß sich die Belastung der Gerichte infolge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kaum erhöhen wird.

### Anhang zu den Erläuterungen

Der § 9 der Anfechtungsordnung, der durch den Entwurf geändert werden soll, hat in der geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

„§ 9. Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist oder bevor sich herausstellt, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, demjenigen, dem gegenüber eine anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder dessen Erben von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt, so wird die Anfechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurückgerechnet, sofern anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte, und die Anfechtung bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit dieser Zeit stattgefunden hat.“